

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) hat der Stadtrat am 15.07.1998 mit Beschluß Nr. B-420/98 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Chemnitz  
zum Schlachthofbenutzungszwang vom 24.05.1995**

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Chemnitz zum Schlachthofbenutzungszwang vom 24.05.1995 wird aufgehoben.

**§ 2**

Die amtlichen Untersuchungen der in der Gausepohl Fleisch GmbH durchgeführten Lohnschlachtungen und der Hausschlachtungen werden vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz als der zuständigen Behörde durchgeführt.

Die Anmeldung zur Schlachtung und Untersuchung der landwirtschaftlichen Nutztiere außer Einhufern hat rechtzeitig durch den Tierbesitzer zu erfolgen.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Seifert  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Chemnitz  
zum Schlachthofbenutzungszwang vom 24.05.95**

	Beschluß- datum	Ausferti- gung	bekannt- gemacht	Inkraft- treten	Fundstelle	Nr. der Erg.Lfg.
Satzung	15.07.98	22.07.98	29.07.98	30.07.98	Amtsbl.30/98	11.